

Bitte sofort vorlegen!
Nur per Telefax: 9014 3310

Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwälte Eisenberg, Prof. Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

17.07.2020
./... eis (bitte stets angeben)

In der Strafsache
gegen
274 Js/20

Johannes Eisenberg
Prof. Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte
Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-
koenig.de

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 - 13 Uhr
Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht
i
** auch Fachanwältin für Strafrecht
weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Presse- und Medienrecht

stelle ich den Antrag,

das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Gründe:

In der Anlage zum BtMG heißt es:

„**Cannabis** (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)

–

• ausgenommen

a)

b) wenn ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 vom Hundert nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen ausschließlich gewerblichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen,"

Man kann das mit Mühe so verstehen, als verlange der Gesetzgeber

- Gehalt an THC nicht größer als 0,2 %, plus (kumulativ)

Postbank Berlin, Konto-Nr. 568 82106 (BLZ 100100 10)
IBAN: DE12 1001 0010 0056 8821 06, BIC: PBNKDEFF100
USt-Id-Nr. DE136323401

- Verkehr dient ausschließlich gewerblichen Zwecken, plus
- die (Zwecke) schließen einen Mißbrauch zu Rauschzwecken aus;

oder man kann das so verstehen, als verlange der Gesetzgeber

- Gehalt an THC nicht größer als 0,2%,
- Verkehr dient gewerblichen Zwecken,
- es droht bei der Art der Stoffe kein Mißbrauch zu Rauschzwecken.

Letzteres ist das richtige Verständnis und ist so zwingend der Rechtsanwendung zugrunde zu legen.

1. Es ist bereits nicht festzustellen, daß die sichergestellten Gegenstände überhaupt dem BtMG unterliegen.

Ich füge bei eine Mitteilung des Ministeriums für u.a. Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 2015, der zu entnehmen ist, daß Lebensmittel mit und aus Blättern und Blüten von Nutzhanf mit einem THC-Gehalt unterhalb der rechtlich vorgesehenen Höchstgrenze von 0,2 % Wirkstoffgehalt THC gem. Anlage I BTMF verkehrsfähig sind (**Anlage**). Aus dieser Mitteilung ergibt sich, daß – anders als OLG Zweibrücken 1 Ss 13/10 und auch OLG Hamm [4 RVs 51/16](#) Beschl. vom 21. 6. 2016 – die Bundesregierung die Norm so auslegt, daß lediglich bearbeitete oder unbearbeitete Pflanzen und Pflanzenteile des Nutzhanfs, die nach der Ernte für die industrielle Verarbeitung abgegeben werden, nicht jedoch die verarbeiteten Pflanzenteilbestände in Endprodukten reglementiert werden. Um solche aber handelt es sich hier. Es handelt sich nicht um Lebensmittel, sondern um Aroma-Produkte, die zur Raumklimaverbesserung eingesetzt werden.

2. Es ist unzulässig, die Norm so auszulegen, daß auch der Verkehr zu gewerblichen Zwecken pönalisiert wird, der darin besteht, die Stoffe an Endverbraucher zu veräußern, die keine gewerblichen Zwecke mehr verfolgen. Denn irgendwann endet jeder gewerbliche Zweck bei einem Endverbraucher, der andere als gewerbliche Zwecke verfolgt. Das ist das Wesen des Wirtschaftens, das der Wirtschaftende am Wirtschaftsleben teilnehmen will, an dem auch Kunden und Endverbraucher teilnehmen. Der Verkehr mit den Stoffen soll gerade kein Hobby darstellen, sondern gewerblichen Zwecken dienen. Die sinnleere Strafverfolgung hat dazu geführt, daß große Drogeriemärkte die Stoffe aus dem Verkehr genommen und teilweise nur noch – aus dem Ausland – online vertreiben, weil es offenbar ein Endverbraucherinteresse daran gibt. In meiner sozialen Umgebung werden CBD-Öle, wie Sie sie beschlagnahmt haben, genutzt, um bei sehr alten Menschen Schlafstörungen zu lindern.

3. Die Frage des Mißbrauchs ist auf der Grundlage realistischer Mißbrauchs-Empirie zu beantworten. Dass jemand, der es auf ein „High“ absieht mittels der Inhalation von Marihuana und an jeder Ecke Blüten mit einem THC-Wirkstoffgehalt von 15 bis 20% für 10 € das Gramm erwerben kann, sich verrenkt, und große Mengen der meinem Mandanten zugeordneten Stoffe für sehr viel mehr Geld erwirbt, um sich dann beim Inhalieren von 2 oder mehr Gramm eine CO-Vergiftung zuzuziehen, ist völlig abwegig.

Der Gesetzgeber hat die Strafbarkeit von Marihuana mit einem so geringen Wirkstoffgehalt straffrei stellen wollen, weil keine Mißbrauchsgefahr mehr besteht, weil das „Zeug“ zum „high“ ungeeignet ist und hat dabei die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die psychoaktive Wirkung derartig geringer Mengen beachtet. In der Schweiz sind Hanfzigaretten und Blüten mit weniger als 1% THC frei handelbar (vgl. <https://mrsgreen.ch/produkt/hei-mat-zigaretten-cbd/>).

Daher sind nach der zitierten Anlage jedenfalls solche Cannabisblüten von der Strafbarkeit ausgenommen, deren „Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 vom Hundert nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen. Wenn diejenigen, an die die Stoffe abgegeben werden, nicht mehr ausschließlich gewerbliche Zwecke verfolgen, bleibt der Verkehr straffrei für den Händler, solange eine Mißbrauchsgefahr beim Endverbraucher auszuschließen ist.

Die Gegenstände, die Sie bei dem Beschuldigten beschlagnahmt haben, schließen einen Mißbrauch zu Rauschzwecken aus.

Produkte mit einem so niedrigen Wirkstoffgehalt sind ungeeignet zu Rauschzwecken im Sinne der vorgenannten Vorschrift, ihr Verkauf schließt einen Mißbrauch zu Rauschzwecken aus.

a. Sie weisen einen sehr hohen CBD-Gehalt auf (laut Aufkleber Bl. 28 d.A. von 4-9%, dagegen einen sehr niedrigen THC-Gehalt, kleiner als 0,2%). CBD ist ein Antagonist zur psychoaktiven Substanz THC. Das heißt, CBD blockiert die Aufnahme und Wirkung des THC, es verhindert das „high“. Die zur Therapie mit THC auf Verschreibung in Apotheken erhältlichen medizinischen Hanfblüten, wie die aus der Hanfvarietät "Jack Herer" gewonnene Sorte "Bedrocan", weisen deshalb stets einen sehr niedrigen CBD-Gehalt von 0,1 und einen hohen THC-Gehalt (15 - 20%) auf. Dass die psychoaktive Wirkung des THC durch den hohen CBD-Gehalt „blockiert“ wird, mithin ein Rausch durch den Verzehr oder die Inhalation dieser Pflanzen nicht erreicht werden kann, hat erst jüngst wieder eine Studie <https://www.leafly.de/neue-studie-cbd-mindert-thc-wirkung/> belegt, es gehört zu einer Art Allgemeinwissen, jedenfalls im Kreise mutmaßlicher „Mißbraucher zu Rauschzwecken“.

Beweis im übrigen:

Sachverständigengutachten.

Wer einen Rauschzustand anstrebt oder Blüten zum Zwecke des Erreichens eines Rauschzustandes verzehren oder inhalieren will, wird nicht auf diese dazu ungeeigneten Blüten zugreifen. Verzehrt man die hier beschlagnahmten Blüten, verhindert der hohe CBD-Gehalt von bis 9 % die Wirkung des THC.

b. Wenn man davon ausgeht, daß man ca. 0,04 Gramm THC für einen Rausch benötigt (das wäre bei einem sehr sensiblen Verbraucher nach Angaben von Medizinern, die sich mit der Wirkung THC-haltiger Pharmaka auskennen, mindestens nötig, erfahrene Kiffer benötigen deutlich höhere Dosen, bis zu mehreren Gramm THC), dann benötigte man von den beschlagnahmten Blüten 2 Gramm, die man in sehr kurzer Zeit inhalieren müßte (erfahrene Konsumenten sogar bis zu 20 Gramm!). Wer das täte, würde sich einer CO-Vergiftung aussetzen - und sich dennoch nicht "high" fühlen, da der hohe CBD-Gehalt dem entgegenwirkt.

c. Ein Gramm durchschnittlich wirksames THC-haltiges Marihuana kostet nicht mehr als 10 € (Höchstpreis, vgl. Bildzeitung vom 4. 2. 2018 <https://www.bild.de/geld/mein-geld/cannabis/hier-ist-es-am-guenstigsten-54696142.bild.html>). Es ist bekanntlich jederzeit und überall zu erwerben, direkt bei mir vor der Tür und völlig unbehelligt durch die Berliner Polizei. Es enthält dann 16%, manchmal 20% Wirkstoffgehalt, mithin 80 mal soviel wie die hier beschlagnahmten Pflanzenteile. Der Erwerber der beschlagnahmten Pflanzenteile müßte - das Gramm wird für 15 € angeboten – für die selben Menge THC (allerdings in der ungünstigen Kombination mit hohem, untrennbarem CBD), 80 Gramm kaufen, mithin 300.- € ausgeben. Die Öle kosten je nach CBD-Gehalt zwischen 39.- bis 99.- € pro 30 ml.

d. Gerade haben erste Studien gezeigt, dass CBD präventiv vor Covid-19 schützen könnte, da es die Zelloberfläche beeinflusst und das Andocken der Corona-Zapfen erschwert, siehe hier - mit den Links zur Studie <https://www.broeckers.com/2020/05/15/cannabis-gegen-covid/>.

e. Die beschlagnahmten Gegenstände und Pflanzenteile sind mithin gänzlich ungeeignet zum „Mißbrauch zu Rauschzwecken“. Man müßte eine Menge inhalieren (mindestens 2 Gramm in einem Zug, um 0,04 Gramm THC zu inhalieren), die beim Nutzer zu einer akuten Kohlenmonoxid-Vergiftung führen würde. Die zu konsumierende Menge wäre außerordentlich groß und in einem Joint nicht unterzubringen. Wirtschaftlich wäre es zudem der blanke Irrsinn.

Der von der Norm die Ausnahme der Freistellung von der Strafverfolgung beseitigende Gefahr des Mißbrauchs zu Rauschzwecken kann daher in dieser Darreichungsform ausgeschlossen werden.

Wenn Sie davon nicht ausgehen wollen, dann müssen Sie

- den THC-Gehalt und den CBD-Gehalt der beschlagnahmten Stoffe feststellen lassen;
- die Frage der Rauscheignung und damit des Mißbrauchs gutachterlich klären lassen.

Ich habe versucht herauszufinden, wen ich Ihnen als Gutachter für die vorstehend wiedergegebenen Beweisbehauptungen benennen kann.

Internetrecherchen haben mich geführt zu

Prof. Dr. Kirsten Müller-Vahl, ...

Zum Einlesen <https://www.cme-kurs.de/referent/prof-dr-kirsten-r-mueller-vahl/>;

sowie

Herrn Dr. med. Franz Josef Grotenhermen ·

...

Zum Einlesen <https://www.cannabis-aerzte.de/arzt/dr-franz-josef-grotenhermen/#>. Er ist Leiter der Arbeitsgemeinschaft Cannabis Medizin".

Die Genannten haben das Buch Cannabis und Cannabinoide in der Medizin (Deutsch) Taschenbuch – herausgegeben.

Sie können natürlich auch jeden anderen fragen, der sich auskennt. In Ihrem persönlichen Umfeld gibt es genug erfahrene Kiffer, die Ihnen bestätigen werden, daß das, was ich Ihnen schreibe, zutrifft.

Eisenberg, Rechtsanwalt